

## **E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

### **Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (PO-GFAB)**

**Bek. des MS vom 29. 6. 2017 – 31-43095**

**Bezug:**

Bek. des MS vom 19. 6. 2012 (MBI. LSA S. 446), geändert durch Bek. vom 6. 8. 2014 (MBI. LSA S. 411)

Die vom Berufsbildungsausschuss am 22. 6. 2017 beschlossene und vom Ministerium gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), genehmigte Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

#### **Anlage**

### **Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (PO-GFAB) gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (GFABPrV)“**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.06.2017 erlässt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

#### **I. Abschnitt Prüfungsausschüsse**

##### **§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Für Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber, die an einer Maßnahme der Fortbildung (Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung) in Sachsen-Anhalt teilgenommen haben oder deren Beschäftigungsort in Sachsen-Anhalt liegt oder die in Sachsen-Anhalt einen Wohnsitz haben, ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration oder die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als zuständige Stelle benannte Landesbehörde für die Prüfungszulassung und Durchführung der Fortbildungsprüfung örtlich zuständig.

(2) Zum Nachweis der in § 9 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959), geforderten sonderpädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2909) – nachfolgend GFABPrV genannt – durchführen.

(3) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse.

##### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Sachsen-Anhalt bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse kann, soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

##### **§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige oder Angehöriger einer Prüfungsbewer-

berin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die Verlobte oder der Verlobte
2. die Ehegattin oder der Ehegatte
3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie
5. Geschwister
6. Kinder der Geschwister
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
8. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
9. Geschwister der Eltern
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 7 und 8 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 9 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Betroffene oder der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befähigung eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben, § 21 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

### **II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle legt nach Abstimmung mit den Trägern der Fortbildung und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine fest. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor der schriftlichen Aufsichtsrbeit bekannt.

(2) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der zuständigen Stelle anzusetzen.

#### **§ 8 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
  - a. einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
  - b. einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 GFABPrV genannten Aufgaben einer geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 GFABPrV erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 9 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich und mit persönlicher Unterschrift des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin bei der zuständigen Stelle eingehen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. Angaben zur Person
- b. Angaben über die in den § 8 genannten Voraussetzungen
- c. gegebenenfalls Antrag auf Prüfungserleichterung

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 24 beizufügen.

### **§ 10 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils Gültigen Fassung (zuletzt veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 20/2012 S. 336) gebührenpflichtig.

(6) Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

### **§ 11 Prüfungsgebühren**

(1) Die Prüfung ist gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

(zuletzt veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 20/2012 S. 336) gebührenpflichtig.

(2) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat die Prüfungsgebühr an die zuständige Stelle fristgerecht und vor den Prüfungen zu entrichten.

## **III. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

### **§ 12 Inhalt und Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in:

1. eine schriftliche Prüfungsaufgabe gemäß § 9 GFABPrV und
2. eine Projektarbeit bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

### **§ 13 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der GFABPrV die Prüfungsaufgaben. Die Zustimmung wird im Umlaufverfahren eingeholt.

Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Er ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

#### **§ 13 a schriftliche Prüfungsaufgaben**

Die schriftliche Prüfungsaufgabe bezieht sich auf alle in § 3 GFABPrV genannten Bereiche. Die schriftliche Prüfungsaufgabe besteht aus mehreren praxisbezogenen Aufgabenstellungen und ist unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

#### **§ 13 b Projektarbeit**

(1) Eine Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch nach § 10 GFABPrV.

(2) In der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie eine komplexe praxisbezogene Aufgabe erfassen, darstellen, beurteilen, planen und durchführen kann.

(3) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Es muss mindestens zwei der in § 3 GFABPrV genannten Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll Vorschläge für das Thema unterbreiten.

(4) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der komplexen praxisbezogenen Aufgabenbearbeitung ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Abschlussarbeit begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt 30 Kalendertage.

(5) Auf Grundlage der Abschlussarbeit soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin in einer Projektpräsentation und in dem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, seine oder ihre berufliche Kompetenz in Situationen anwenden und sachgerechte praxistypische Lösungen erarbeiten zu können. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und erweiterte Fragen aus allen Handlungsbereichen nach § 3 GFABPrV stellen. Die Projektpräsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt 45 Minuten dauern; davon entfallen in der Regel auf die Präsentation 20 Minuten.

(6) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fügt der praxisbezogenen Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt eine mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

#### **§ 14 Ausbildereignung**

Mit dem Bestehen der Prüfung wird die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

#### **§ 15 Erleichterung für behinderte Menschen**

(1) Soweit Menschen mit Behinderung an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Menschen mit Behinderung sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen, so dass die zuständige Stelle über die Erleichterung rechtzeitig entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die Behinderung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen.

#### **§ 16 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dem widerspricht.

Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter der zuständigen Stelle anwesend sein.

#### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

#### **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtführenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Wiederholung der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder der praxisbezogenen Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt und der Zuständigen Stelle schriftlich vorgebracht wurde (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle. Hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **IV. Abschnitt**

#### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

##### **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Prozent = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Prozent = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Prozent = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Prozent = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 – 30 Prozent = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Prozent = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Die schriftliche Aufsichtsarbeit im Sinne von § 12 Nr. 1 und die praxisbezogene Projektarbeit im Sinne des § 12 Nr. 2 sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Präsentation der praxisbezogenen Projektarbeit und das Fachgespräch im Sinne von § 12 Nr. 2 sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

Liegen die Bewertungen durch die einzelnen Prüfer nach § 21 Abs. 3 mehr als zwei Noten auseinander, so ist ein Einigungsversuch zu unternehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

##### **§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Teilprüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

##### **§ 23 Prüfungszeugnis**

Ist die Prüfung bestanden, stellt die Zuständige Stelle gemäß § 14 GFABPrV zwei Zeugnisse aus.

##### **§ 24 Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 und 3 ist hinzuweisen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder
2. einer praxisbezogenen Projektarbeit mit Präsentation und einem Fachgespräch

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung findet § 9 Anwendung.

#### **V. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 25 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

##### **§ 26 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmel-

derung nach § 9 und die Niederschriften nach § 21 Absatz 3 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 27 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung vom 19.06.2012 (veröffentlicht im

MBI. Am 20.07.2012 Nr. 25 S. 446 zuletzt geändert mit Bek. des MS vom 06.08.2014, veröffentlicht im MBI. Nr 28/2014) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt am 23.06.2017 in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 22.06.2017 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

---

## VII.

### Neuerscheinungen

**Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt  
Kinderförderungsgesetz, weitere Rechtsgrundlagen,  
Bildung als Programm, Berufs- und Tarifrecht, Aus-  
und Fortbildung**

Herausgegeben von Winfried Lütke-meier und Dr. Axel Schwarz

**Stand: 1. Mai 2017, 79. Lieferung**, Loseblattwerk, 79. Lieferung einzeln: Best.-Nr. 66310079, Verl.-Nr. 2448.79 – Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt; Grundwerk: Best.-Nr. 66309000, Verl.-Nr. 2448.00 (ISBN 978-3-556-24480-7), Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer

Str. 31a, 56564 Neuwied, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, Internet: www.wolterskluwer.de.

Diese Lieferung enthält die Aktualisierungen des SGB VIII, der Jugendschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Darüber hinaus haben wir die neusten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut berücksichtigt. Neu in diese Lieferung aufgenommen wurde die Arbeitsstättenverordnung. Wie immer wurden auch diesmal redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Einige ältere Texte wurden aus der Loseblatt-Fassung entfernt. Sie finden alles aber nach wie vor auf der beiliegenden CD-ROM. Außerdem erhalten Sie mit der CD-ROM zum Werk die Broschüre zu den Wichtigsten Rechtsfragen im Kita-Alltag.

---

## IX.

### Berichtigungen

203

**Beurteilungsrichtlinie MB; Berichtigung**

**Bek. des MB vom 14. 8. 2017 – 12-03002/2017**

**Bezug:**

RdErl. des MB vom 1. 8. 2017 (MBI. LSA S. 429)

Der Bezugs-RdErl. ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 12 Satz 2 ist das Datum „1. 1. 2013“ durch das Datum „1. 1. 2014“ zu ersetzen.